

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die gestalterischen Festsetzungen nach § 103 Bauordnung NW (BauO NW) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 77 - Am Freistein - gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 13.8.1984

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1.10.1979 (GV NW 1979 S. 594 / SGV NW 2023) in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 103 BauO NW vom 27.1.1970 (GV NW 1970 S. 96) in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 26.6.1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Gestaltungssatzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 77 "Am Freistein".

Das Plangebiet liegt zwischen der südlichen Bebauung der Eidamshauser Straße und dem Mettmanner Bach westlich der Bebauung Große Furth und wird begrenzt im

- | | |
|------------|---|
| Nordwesten | durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke Gemarkung Mettmann, Flur 14, Nr. 2541, 2542 und 2444 sowie der südwestlichen und nordwestlichen Parzellengrenze des Flurstückes 4645, |
| Nordosten | durch die nordöstlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 4645, 4641, 2232, 2211 und 2209, |
| Südosten | durch den Mettmanner Bach, |

Südwesten durch die nordöstliche Grenze des Flurstücks 2279, der südöstlichen Parzellengrenze des Flurstücks 2356 vom nordöstlichen Grenzpunkt der Parzelle 2279 aus in nordöstlicher Richtung verlaufend sowie die nordöstliche Grenze der vorgenannten Parzelle und die nordwestliche Grenze bis zum Grundstück Nachtigallenweg 10, nordöstliche Grundstücksgrenze der Hausparzellen Nachtigallenweg 10, Drosselweg 8 und 10 bis Flurstück 2541.

§ 2

Festsetzungen

Für den Geltungsbereich werden besondere Festsetzungen bezüglich der Dachform, Dachneigung, Firstrichtung und Materialgebung getroffen. Die Festsetzungen ergeben sich aus dem Gestaltungsplan zum Bebauungsplan Nr. 77, der hiermit Bestandteil dieser Satzung wird.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die genehmigte Gestaltungssatzung einschl. des Gestaltungsplanes liegt im Planungsamt der Stadt Mettmann, Verwaltungsgebäude Neanderstr. 68, 3. Etage, Zimmer 317, während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
und freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der Gestaltungssatzung und des -planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Gestaltungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Veröffentlichungen sind nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat einen Ratsbeschluß vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieser Gestaltungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann, Planungsamt, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Verfügung vom 17.7.1984, Az.: 63-3/623-01, aufgrund des § 103 BauO NW genehmigte Satzung wird hiermit - ebenso wie Ort und Zeit der Bereithaltung und die aufgrund der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise - öffentlich bekanntgemacht.

Mettmann, den 13.8.1984

Ingrid Siebeke
Bürgermeister